

# **Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf**

**vom 30. Juli 2009,  
geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2013**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff., BayRS 2210-1-1WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 256) und § 31c der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.2009 erlässt die Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1) In allen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Bachelorstudiengängen wird ein Probestudium nach § 32 QualV durchgeführt, soweit nicht nach einer gesonderten Satzung für einzelne Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Probestudium kann durch eine an einer anderen Hochschule erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung nach § 31 QualV in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Erfordernisse des § 30 QualV bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden**

(1) <sup>1</sup>Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 32 QualV festgestellt. <sup>2</sup>Die Erfordernisse des § 30 QualV bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober möglich. <sup>2</sup>Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen, wenn die Zulassung zu dem gewünschten Studiengang einer Eignungsprüfung unterliegt.

(3) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus; die Immatrikulation erfolgt unter der Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

### § 3

#### Bestehen des Probstudiums, Ende des Probstudiums

(1) Das Probstudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Wurde das Probstudium bestanden, wird von der Hochschule die Studieneignung bescheinigt.

(3) Wurde das Probstudium nicht bestanden, endet die Immatrikulation mit Ablauf des zweiten Studienseesters (bedingte Immatrikulation). Eine Wiederholung des Probstudiums ist nicht möglich.

### § 4

#### Fristverlängerung

<sup>1</sup>Das Probstudium kann auf Antrag angemessen verlängert werden bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Über die Verlängerung des Probstudiums entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

### § 5 \*

#### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 6. Dezember 2013 in Kraft.

---

\* § 5 betraf die ursprüngliche Fassung vom 30. Juli 2009.